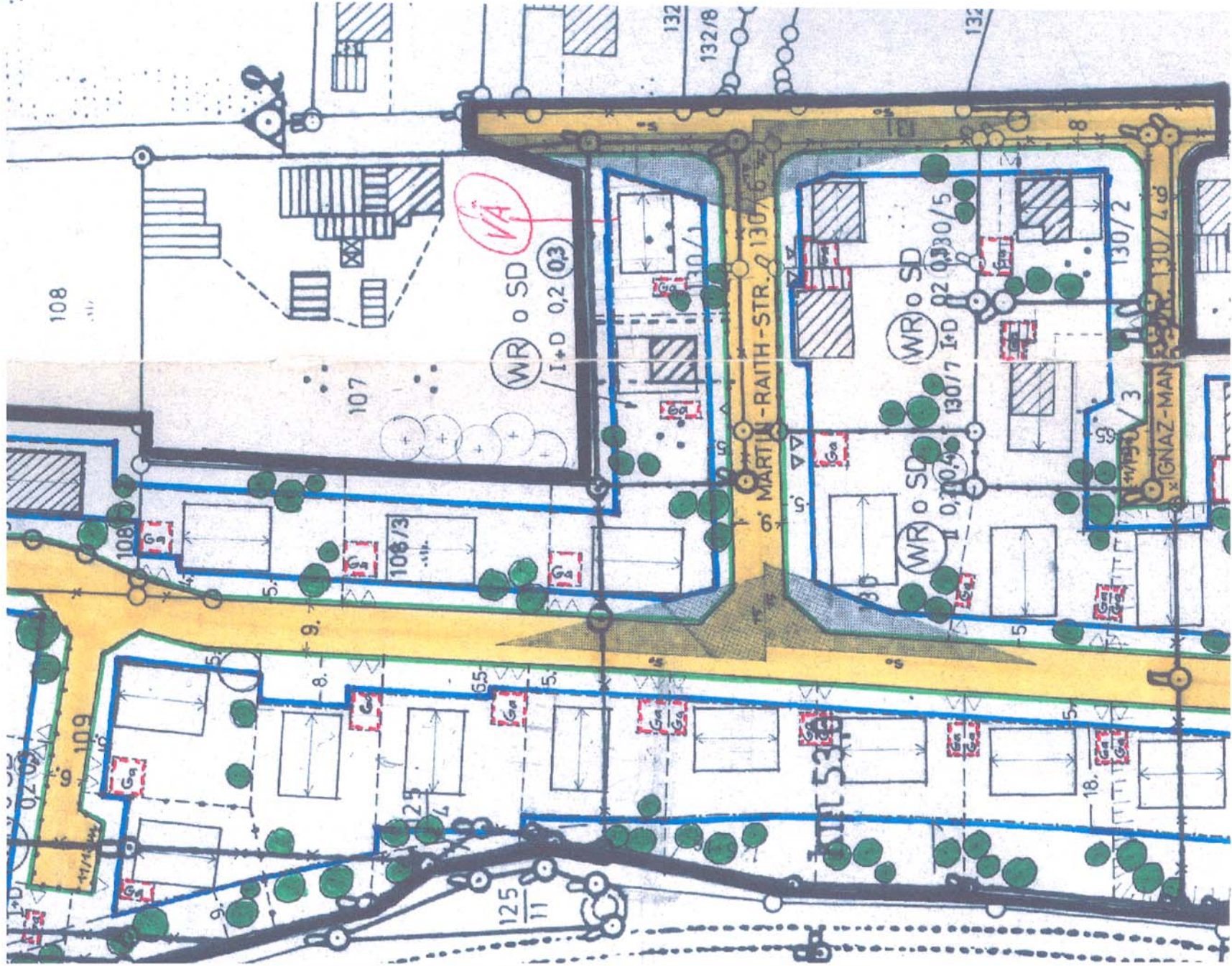


Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung



5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Kohlwinkelstraße“

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Kohlwinkelstraße“ wird bezüglich der Baugrenze und Festsetzung der Firstrichtung am Grundstück Fl.Nr. 108/3-Teilfläche, Gemarkung Unterhausen, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

--- Geltungsbereich der Änderung Fl.Nr. 108/3-Teilfläche

--- Baugrenze

← Firstrichtung

2. Der bisherige Planteil wird für das Änderungsgrundstück durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

3. Die Abstandslinien nach BayBO sind einzuhalten.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 15.06.2007

W. Frank
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur

5. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Kohlwinkelstraße“

Gemarkung Unterhausen

in der Fassung vom 15.06.2007

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 13.06.2007 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die vereinfachte Änderung wurde am 16.07.2007 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Rechtskraftige
Fassung.